

REGIERUNGSRAT

21. März 2018

18.11

Interpellation Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 9. Januar 2018 betreffend Aufsicht im Fall M, Gemeinschaftspraxis Ärztezentrum Mutschellen AG; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie nahmen die Behörden ihre Aufsichtspflicht bis anhin wahr?

- a) betreffend der Verschreibung von psychoaktiven Substanzen wie Betäubungsmitteln und Benzodiazepinen?
- b) betreffend der Erfüllung von finanziellen Forderungen der Arbeitnehmer (Löhne und AHV/IV/E0-Beiträge)?"

Im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 ist in Art. 3e festgehalten, dass für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen eine Bewilligung notwendig ist, die von den Kantonen erteilt wird. Die Bewilligung für die Behandlung von süchtigen Patientinnen und Patienten mit Opiaten und Benzodiazepinen wird vom Departement Gesundheit und Soziales, Kantonsärztlicher Dienst, erteilt. Diese Bewilligungen sind befristet sowie regelmässig zu erneuern, und es ist Bericht über den Verlauf der Behandlung zu erstatten. Zusätzlich erfolgen im Rahmen der periodischen Inspektionen der öffentlichen Apotheken Kontrollen bezüglich der korrekten Abgabe der Substanzen, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen.

Die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Substanzen, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind, an nicht süchtige Patientinnen und Patienten (zum Beispiel Schmerzbehandlung bei Tumorpatienten mit Opiaten, Behandlung psychischer Krankheiten mit Benzodiazepinen) im Rahmen der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit, unterstehen keiner separaten Bewilligungspflicht. Zu beachten haben die Ärztinnen und Ärzte selbstverständlich die generelle Sorgfaltspflicht.

Bei der Rechtsform der Ärztezentrum Mutschellen AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Diese untersteht keiner Kontrolle durch das Departement Gesundheit und Soziales. Die gesundheitspolizeiliche Aufsichtspflicht des Departements Gesundheit und Soziales bezieht sich auf Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung, also auf die in diesem Zentrum tätigen Ärztinnen und

Ärzte. Die in dieser Aktiengesellschaft praktizierenden Ärztinnen und Ärzte sind privatrechtlich angestellt und diesbezüglich keiner gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterworfen.

Für die Einforderung der Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV und Pensionskassenbeiträge) sind die SVA Aargau und die entsprechende Einrichtung der 2. Säule verantwortlich. Die Ärztezentrums AG ist seit 1. Januar 2017 bei der SVA Aargau angeschlossen und rechnet seit diesem Zeitpunkt die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge sowie die Beiträge an die Familienausgleichskasse ab.

Ab einer jährlichen Lohnsumme von mehr als Fr. 200'000.– (wie bei der Ärztezentrums AG), werden die Beiträge monatlich mittels Akontorechnungen erhoben. Die definitive Abrechnung der Löhne erfolgt jeweils am Jahresende mit dem Einreichen der Lohnbescheinigung. Für die Bezahlung der Akontobeiträge gelten die gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorgegebenen Zahlungsfristen. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen und erfolglos gemahnt, leitet die SVA Aargau das betriebliche Inkasso ein, was im Fall der Ärztezentrums AG erfolgt ist.

Zur Frage 2

"Warum liess man die Ausstände bei der SVA bis auf Fr. 200'000.– anwachsen? Gibt es hier keine Kontrolle durch den Kantonsarzt?"

Vergleiche Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Prüft oder kontrolliert der Kantonsarzt, ob Herr I.M. keine ärztlich vorbehaltenen Tätigkeiten ausübt?"

Im Mai 2012 entzog das Departement Gesundheit und Soziales I.M. wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit die Berufsausübungsbewilligung. Dieser Entscheid erwuchs durch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts im Sommer 2014 in Rechtskraft. Seit September 2014 ist I.M. im Kanton Aargau keine ärztliche Tätigkeit mehr erlaubt. Das Departement Gesundheit und Soziales ging seit dem in Rechtskraft erwachsenen Entzug der Berufsausübungsbewilligung von I.M. im September 2014 allen Hinweisen auf verbotene ärztliche Tätigkeiten nach. Entsprechend hat das Departement Gesundheit und Soziales zwei Strafanzeigen eingereicht.

Da I.M. nicht mehr im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung ist, untersteht er nicht mehr der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales. Allfällige unerlaubte ärztliche Handlungen sind strafrechtlich zu ahnden.

Zur Frage 4

"Wie stehen die Behörden (Migrationsamt) zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung von I.M., da in Deutschland ein Strafverfahren gegen ihn läuft?"

Die Aufenthaltsregelung von EU/EFTA-Staatsangehörigen fällt unter den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommens [FZA]).

Im Anwendungsbereich des FZA ist gestützt auf Art. 5 Abs.1 Anhang I FZA zu beachten, dass die durch das Abkommen vermittelten Rechte – anwendbare Vorschriften hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung vorbehalten – nur durch Massnahmen eingeschränkt werden dürfen, welche aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Wenn sich die betroffene Person auf das FZA berufen kann, müssen die zuständigen Behörden eine Prüfung und Anwendung von Art. 5 Anhang I FZA durchführen. Einschränkungen der Freizügigkeit sind dabei gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt eine Störung der öffentlichen Ordnung vor.
- Es ist eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung gegeben.
- Diese Gefährdung berührt ein Grundinteresse der Gemeinschaft.
- Die getroffene Massnahme ist verhältnismässig.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und wiegt das öffentliche Interesse an einem Widerruf inklusive Wegweisung höher als das private Interesse an einem Verbleib (unter anderem Aufenthaltsdauer, Integration, wirtschaftliche Situation, Familie, Zumutbarkeit der Rückkehr), so können die entsprechenden Massnahmen verfügt werden.

Beschränkungen der Freizügigkeit können folglich nicht allein aus generalpräventiven Gesichtspunkten auferlegt werden. Ohne weiteres vermögen jedoch auch strafrechtliche Verurteilungen eine Einschränkung der Rechte, welche das FZA einräumt, nicht zu rechtfertigen. Insgesamt ergibt sich, dass die Anforderungen für einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung gemäss FZA hoch sind und die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA erst nach Vorliegen eines Strafurteils abschliessend beurteilt werden können.

Frühere strafrechtliche Verurteilungen (auch im Ausland) dürfen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden, wenn die zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, welches eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es wird dabei verlangt, dass eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person künftig die öffentliche Ordnung stören wird. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie zum Beispiel die körperliche Unversehrtheit beschlägt.

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau hat aufgrund der Information, dass in Deutschland angeblich ein Strafverfahren gegen den Betroffenen hängig sei, bei den deutschen Behörden einen Strafregistrauszug einverlangt. Wann dieser Strafregistrauszug dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau vorliegt, hängt von der ausländischen Behörde ab. Sollten aus dem Strafregistrauszug allfällige Vorstrafen hervorgehen, prüft das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, ob die oben erwähnten Voraussetzungen gemäss FZA für einen Widerruf der Bewilligung und eine Wegweisung aus der Schweiz erfüllt sind. Die Abklärungen, ob eventuell bestehende Vorstrafen in Deutschland einen Einfluss auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Betroffenen haben können, werden – abhängig vom Eingang des Strafregistrauszugs – voraussichtlich bis Ende März 2018 erfolgen können. Abklärungen zum angeblich laufenden Strafverfahren in Deutschland sind nicht möglich, da für das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau keine Rechtsgrundlage zur Akteneinsicht in laufende Strafverfahren im Ausland besteht.

Zur Frage 5

"Wie werden die Behörden in Zukunft ein Gesuch für eine Praxisbewilligung von ausländischen Ärzten handhaben?"

Einverlangt werden nebst den notwendigen ärztlichen Diplomen und Weiterbildungstiteln sowie eidgenössischen Gleichwertigkeitsbescheinigungen ein aktueller ausländischer Strafregistrauszug und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde. Zusätzlich werden der Lebenslauf, der Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie nach Bedarf weitere Unterlagen wie Arbeitszeugnisse eingeholt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Regierungsrat Aargau